

BVGer E-1615/2020 vom 26. Mai 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1615_2020

FR: TAF E-1615/2020 du 26 mai 2020

IT: TAF E-1615/2020 del 26 maggio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Im Bereich des Ausländerrechts richtet sich die Kognition nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Die Beschwerdeführenden beantragen, es sei festzustellen, dass die Frist gegen den Asylentscheid 30 Tage betrage und es sei eine Beschwerdeergänzung innert dieser Frist abzuwarten. Diesem Antrag wurde entsprochen; von der Möglichkeit der Einreichung einer Beschwerdeergänzung machten die Beschwerdeführenden keinen Gebrauch.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid damit, der Beschwerdeführer sei erst zwei Jahre nach seiner kritischen Äusserung über die Kadyrow-Administration verhaftet worden. In der Zwischenzeit habe er wieder eine Stelle in besagtem Krankenhaus angetreten. Zudem sei er gegen Zahlung eines Lösegeldes freigelassen worden. Dies weise darauf hin, dass der Verhaftung ein kriminelles Motiv - von der vermögenden Familie des Beschwerdeführers Geld zu erpressen - zugrunde gelegen habe. Die Beschwerdeführenden hätten denn auch vermutet, der Untersuchungsrichter habe den Beschwerdeführer zur Rückkehr zwingen wollen, um weiter an ihm zu verdienen. Allfälligen weiteren Festnahmen oder Untersuchungen habe sich der Beschwerdeführer durch seinen Umzug nach G. _____ und Moskau entziehen können. Der Beschwerdeführer habe zwar angegeben, telefonisch zur Rückkehr aufgefordert und gesucht worden zu sein, und Vermutungen geäußert, wie sie ihn hätten zur Rückkehr bewegen können. Aber bis heute sei keine seiner Vermutungen (Entführung von Verwandten, Untersuchungen) eingetroffen. Des Weiteren hätte der Untersuchungsrichter ihn auch in Moskau verhaften lassen können. Es sei daher unglaubhaft, dass er in Moskau telefonisch belästigt worden sei. Insgesamt könne davon ausgegangen werden, dass er ausserhalb Tschetscheniens selbst vor Verfolgung aus kriminellen Motiven sicher sei. Im Übrigen hätten weder die Ehefrau noch die restlichen Verwandten innerhalb und ausserhalb Tschetscheniens Schwierigkeiten mit den Behörden gehabt. Selbst wenn die Beschwerdeführenden zum Schluss gekommen wären, es sei in F. _____ zu gefährlich, hätten sie sich ungehindert ausserhalb Tschetscheniens niederlassen und registrieren können; in G. _____ hätten sie sich lediglich aus organisatorischen Gründen nicht registrieren lassen. Insgesamt hätten die Beschwerdeführenden keine asylrelevante Verfolgung erlitten. Die vorgebrachten Nachteile seien kriminell motiviert und regional beschränkt gewesen. Durch einen Wegzug in einen anderen Teil ihres Heimatlandes hätten sie sich den Nachteilen entziehen können.

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden bringen vor, nach der Freilassung sei der Beschwerdeführer auf der Flucht vor den Behörden gewesen und habe sich ohne Anmeldung an den Orten aufgehalten. Er hätte sich nicht anmelden können ohne die Verfolgung wieder auf sich zu lenken. Da er weiterhin von den Behörden bedroht worden seien, sich in Moskau nicht sicher gefühlt und dort keine Arbeitsstelle gefunden habe, seien sie zur Ausreise gezwungen gewesen. Bei einer Rückkehr drohe ihm ab Registrierung an einem Wohnort eine erneute staatliche Verfolgung. Staatliche Verfolgung sei ungeachtet des zugrundeliegenden Motivs ab einer gewissen Intensität als politisch motivierte Verfolgung und somit als asylrelevant zu betrachten.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer kritisierte im Jahr 2015 gegenüber der leitenden Ärztin des Kinderspitals in F._____, in dem er als Arzt arbeitete, den Austausch der leitenden Ärzte in den Krankenhäusern aufgrund des Regierungswechsels. Anschliessend kündigte er und arbeitete zwei Jahre als Sportarzt. Im Jahr 2017 wurde er vom Kinderspital wieder eingestellt. Vor diesem Hintergrund ist auszuschliessen, dass seine Verhaftung am 7. November 2017 aufgrund seiner Kritik gegenüber der Ärztin erfolgt ist. Hätte die Ärztin den Beschwerdeführer wegen der Kritik bei den Behörden denunziert und die Behörden ihn deswegen behelligen wollen, hätten sie kaum zwei Jahre damit zugewartet. Zudem hätte ihn die leitende Ärztin des Kinderspitals sicherlich nicht wieder eingestellt, nur um ihn dann zwei Jahre nach der Kritik zu denunzieren und verhaften zu lassen. Nach der Verhaftung wurde er zwanzig Tage festgehalten und nach Zahlung eines Lösegelds freigelassen. Der Vorinstanz ist folglich zuzustimmen, dass der Verhaftung nicht ein asylrelevantes, sondern ein kriminelles Motiv - Gelderpessung - zugrunde lag, zumal der Beschwerdeführer aus einer vermögenden Familie stammt. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer wird eine kriminell motivierte, staatliche Verfolgung nicht ab einer gewissen Intensität zu einer asylrechtlichen Verfolgung. Das asylrelevante Motiv und die Intensität der erlittenen Nachteile sind zwei, voneinander unabhängige Voraussetzungen für eine asylrelevante Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG. Gemäss Aussagen des Beschwerdeführers forderte der Untersuchungsrichter ihn im November 2018 und im Mai oder Juni 2019 telefonisch zur Rückkehr nach F._____ auf, ansonsten sei seine Familie in Gefahr. Zumindest der Anruf im Mai oder Juni 2019, als sich der Beschwerdeführer in Moskau aufhielt, erscheint unglaublich. Nach dem ersten Anruf im November 2018 wechselte der Beschwerdeführer die SIM-Karte seines Mobiltelefons aus. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wie der Untersuchungsrichter seine neue Telefonnummer hätte erfahren können. Aber selbst wenn die Telefonanrufe glaubhaft wären, ist festzustellen, dass weder seine Ehefrau, welche grösstenteils in F._____ bei ihren Eltern wohnte, was den Behörden bekannt war, noch seine Verwandten oder die Verwandten der Ehefrau jemals von den Behörden behelligt worden sind. Auch der Beschwerdeführer hatte nach seiner Inhaftierung, abgesehen von den zwei Telefonanrufen, keine Probleme mit den Behörden, obwohl er der Aufforderung zur Rückkehr nicht Folge leistete. Im Gegenteil konnten die Beschwerdeführenden unbehelligt innerhalb Russlands reisen und zwei Mal ohne Probleme aus Russland ausreisen. Die Telefonanrufe, welche ebenfalls auf einem kriminellen Motiv beruhen, sind daher als reine Einschüchterungsversuche zu werten, die keine negativen Auswirkungen für die Beschwerdeführer zur Folge hatten. Grund für die Ausreise der Beschwerdeführer im Juli 2019 scheint nicht eine Furcht vor staatlicher Verfolgung, sondern vielmehr die Hoffnung auf eine medizinische Behandlung für ihren jüngsten Sohn im Ausland gewesen zu sein.

E. 6.2

Im Weiteren stellte sich die Vorinstanz auf den Standpunkt, die Beschwerdeführenden verfügten über eine innerstaatliche Flucht- beziehungsweise Schutzalternative und könnten sich allfälligen, lokal bedingten Nachteilen durch einen Wohnortswechsel innerhalb der Russischen Föderation entziehen, so dass sie nicht auf den Schutz eines Drittstaates angewiesen wären. Asylsuchenden kann eine Schutzalternative entgegengehalten werden, wenn sie am Zufluchtsort voraussichtlich wirksamen Schutz vor unmittelbarer und mittelbarer staatlicher Verfolgung finden. Eine wirksame Schutzgewährung erscheint insbesondere dann nicht gegeben, wenn die betroffenen Personen in ihrer Heimatregion unmittelbar staatlich verfolgt worden sind, da diesfalls ein Wegzug in einen anderen

Landesteil solche Nachstellungen regelmässig nicht effektiv zu unterbinden vermag (vgl. zum tschetschenischen Kontext: Urteile des BVerfG D-1658/2015 und D-1660/2015 vom 29. März 2016 E. 5.6). Kommt eine Schutzalternative in Betracht, ist in einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontextes zu beurteilen, ob einer betroffenen Person angesichts der sich konkret abzeichnenden Lebenssituation am Zufluchtsort zugemutet werden kann, sich dort niederzulassen und eine neue Existenz aufzubauen (vgl. BVerfG 2011/51 E. 8.5.1 und E. 8.6). Die russische Verfassung von 1993 garantiert in Art. 27 die Niederlassungsfreiheit. Das darauf beruhende Gesetz 5242-I sieht jedoch die Registrierung am Wohn- beziehungsweise Aufenthaltsort vor, welche den Besitz eines russischen Inlandpasses oder eines anderen Identitätsnachweises sowie den Nachweis einer Unterkunft voraussetzt. Der Beschwerdeführer konnte sich den kriminellen Behelligungen durch die Behörden durch seinen Wegzug nach G._____ und später nach Moskau entziehen; daran ändern die angeblichen zwei folgenlosen Telefonanrufe nichts. Die Beschwerdeführenden verfügen über gültige Inlandpässe. In G._____ haben sie sich aus organisatorischen Gründen nicht registrieren lassen. Die Beschwerdeführenden verfügen über sehr gute Ausbildungen. Der Beschwerdeführer ist Arzt und die Beschwerdeführerin hat ein Studium an der Finanzuniversität Moskau im Bereich Bankwesen abgeschlossen. Die Muttersprache der Beschwerdeführerin ist Russisch; der Beschwerdeführer beherrscht ebenfalls die russische Sprache. Der Beschwerdeführer hat bereits einige Zeit in Moskau bei einem Freund gewohnt. Zudem lebt seine Schwester in Moskau. Die Beschwerdeführerin lebte von 1996 bis 2004 in Moskau und studierte später an der Universität von Moskau. In Moskau leben ein Onkel und zwei Tanten von ihr. Bei einer Tante wohnte sie während ihres Aufenthalts in Moskau. Die Beschwerdeführenden dürften sich aufgrund ihrer ausgezeichneten Ausbildung eine Existenzgrundlage in Moskau aufbauen können. Zudem ist davon auszugehen, dass sie dabei Unterstützung durch die Verwandten in Moskau und die weitverzweigte, berufstätige Verwandtschaft in Tschetschenien und im Ausland erhalten würden. Insbesondere die Mutter des Beschwerdeführers, welche als Geologin bei der staatlichen Erdölförderung tätig ist, dürfte in der Lage sein, die Beschwerdeführenden anfangs zu unterstützen. Insgesamt wäre Moskau als Schutzalternative für die Beschwerdeführenden möglich und zumutbar (vgl. auch E. 8.3).

E. 6.3

Insgesamt haben die Beschwerdeführenden keine asylrelevanten Nachteile erlitten und es besteht auch keinen Hinweis darauf, dass ihnen eine künftige asylrelevante Verfolgung drohen würde. Daran vermögen die eingereichten Beweismittel, welche keinen Bezug zu den Beschwerdeführenden aufweisen, nichts zu ändern. Zudem ist das Vorliegen einer innerstaatlichen Schutzalternative ist zu bejahen Die Vorinstanz hat die Asylgesuche der Beschwerdeführenden somit zu Recht abgewiesen.

E. 7

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder nicht darauf eintritt. Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVerfG 2009/50 E. 9 S. 733). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 8.2

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Vorliegend kommt den Beschwerdeführern keine Flüchtlingseigenschaft zu. Das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG ist daher nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Aus den Akten ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden für den Fall einer Ausschaffung nach Russland dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Der Vollzug der Wegweisung ist zulässig.

E. 8.3.1

Nach Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 8.3.2

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts herrscht in Tschetschenien keine Situation allgemeiner Gewalt und der Wegweisungsvollzug dorthin wird in der Regel als zumutbar erachtet (vgl. BVGE 2009/52). Diese Einschätzung hat nach wie vor Gültigkeit (vgl. Urteile des BVGer D-3803/2019 vom 20. Dezember 2019 E. 6.3.1; D-3518/2019 vom 22. August 2019 E. 11.3.2; D-6673/2018 vom 4. Dezember 2018 E. 7.3.1). Zudem ist nochmals auf die bereits - im Zusammenhang mit der Frage des Vorhandenseins einer innerstaatlichen Flucht- beziehungsweise Schutzalternative (vgl. E. 6.2) - erwähnte Niederlassungsfreiheit hinzuweisen, wonach die Beschwerdeführer grundsätzlich legal in einem anderen Teil Russlands Wohnsitz nehmen können.

E. 8.3.3

Die Beschwerdeführenden bringen vor, ihrem schwerkranken Sohn sei eine Rückkehr nach Russland gegenwärtig nicht zuzumuten. Die benötigte Behandlung und Therapie stünden dort nicht zur Verfügung respektive wären für sie unerreichbar. Gründe ausschliesslich medizinischer Natur lassen den Wegweisungsvollzug im Allgemeinen nicht als unzumutbar erscheinen, es sei denn, die erforderliche Behandlung sei wesentlich und im Heimatland nicht erhältlich. Entsprechen die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland nicht dem medizinischen Standard in der Schweiz, bewirkt dies allein noch nicht die Unzumutbarkeit des Vollzugs. Von einer solchen Unzumutbarkeit ist erst dann auszugehen, wenn die ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes nach sich zieht (vgl. Urteil des BVGer D-3803/2019 E. 6.3.2.1; BVGE 2011/50 E. 8.3; BVGE 2009/2 E. 9.3.2). Gemäss

Entlassungsbericht des Ostschweizer Kinderspitals vom 18. November 2019 leidet der jüngste Sohn an multizystische Hirnsubstanztransformation (unklarer Ätiologie), Schluckstörung, symptomatische lokalisierte Epilepsie mit spastischer Cerebralparese, Extrapyramidalsyndrom (Störung im Bewegungsablauf) sowie motorischer und geistiger Entwicklungsverzögerung. Zudem besteht ein Verdacht auf einen hypoxischen Hirnschaden. Im Bericht wird die Einnahme verschiedener Medikamente und Physiotherapie empfohlen. Im Austrittsbericht des Kinderspitals Zürich wird zudem zur Logopädie geraten. Die Vorinstanz hat ausführlich das Vorhandensein der benötigten Medikamente und Therapien in Russland abgeklärt. Sie ist zum Schluss gekommen, dass sämtliche Medikamente und die geeignete Sondernahrung in Moskau und teilweise in F._____ erhältlich sind. Sie weist zu Recht darauf hin, dass es den Beschwerdeführenden bei einer Wohnsitznahme in F._____ zumutbar ist, die Medikamente aus Moskau zu beschaffen, zumal dies die Infrastruktur in Russland zulässt und der Beschwerdeführer als Arzt über das nötige Fachwissen und die Kontakte verfügt. Ebenso ist Physiotherapie und Logopädie in Russland, beispielsweise im Republican Children's Hospital in Moskau verfügbar. Gewisse Kosten, beispielsweise für die Logopädie oder die Medikamente, sind von den Beschwerdeführenden zu tragen, angesichts ihres ökonomischen Hintergrundes sollten sie indes in der Lage sein, diese Kosten zu tragen. Im Übrigen ist betreffend Erhältlichkeit der Medikamente und Behandlungen sowie deren Finanzierbarkeit durch die Beschwerdeführenden auf die ausführliche Begründung in der vorinstanzlichen Verfügung zu verwiesen. Insgesamt sind die nötigen Medikamente und Behandlungen für den jüngsten Sohn in Russland verfügbar. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung seines Gesundheitszustands nur aufgrund der Rückkehr nach Russland drohen würde.

E. 8.3.4

Die Beschwerdeführenden stammen aus F._____. Sie sind jung und, abgesehen vom jüngsten Sohn, gesund. Der Beschwerdeführer verfügt über mehrere Jahre Berufserfahrung als Arzt und konnte mit seinem Einkommen für den Lebensunterhalt der Familie aufkommen. Die Beschwerdeführerin hat einen Studienabschluss im Bankenwesen. Bei einer Rückkehr dürfte der Beschwerdeführer seine Tätigkeit als Arzt wiederaufnehmen und selbst für den Lebensunterhalt seiner Familie aufkommen können. Zudem verfügen sie mit einer grossen, berufstätigen Verwandtschaft in F._____, in weiteren Städten Tschetscheniens und in Moskau über ein tragfähiges soziales Beziehungsnetz, das sie bei der Wiedereingliederung unterstützen kann. Des Weiteren haben sie Verwandte im Ausland, von denen sie bereits in der Vergangenheit Unterstützung erhalten haben. Die minderjährigen Kinder mit den Jahrgängen (...), (...) und (...) sind aufgrund ihres Alters und der kurzen Aufenthaltsdauer in der Schweiz noch nicht in der Schweiz verwurzelt; ihre Eltern stellen ihre wichtigsten Bezugspersonen dar. Das Wohl der Kinder steht einem Wegweisungsvollzug nicht entgegen (vgl. Art. 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes [KRK SR 0.107]).

E. 8.3.5

Der Vollzug der Wegweisung nach F._____ oder nach Moskau (vgl. E. 6.2) erweist sich für die Beschwerdeführenden somit auch in individueller Hinsicht als zumutbar.

E. 8.4

Nach Art. 83 Abs. 2 AIG ist der Vollzug auch als möglich zu bezeichnen, da es den Beschwerdeführenden obliegt, sich bei der zuständigen Vertretung ihres Heimatstaats die für ihre Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AslyG; BVGE 2008/34 E. 12).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.